

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 mitfinanzierten Projekten zur Qualifizierung von Gefangenen (ESF-Richtlinie Qualifizierung Gefangener 2014 bis 2020) vom 14. August 2014 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Pkt. II.2

Bewilligungsvoraussetzung

1. Zuwendungszweck:	Ziele der Förderung sind die Herstellung, Erhaltung und die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit sowie der Vermittelbarkeit von Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt. Um die Reintegration der Gefangenen in den Arbeitsmarkt nach Haftentlassung zu erleichtern, sollen die beruflichen und sozialen Kompetenzen der Gefangenen verbessert werden.
2. Gegenstand der Förderung:	Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme
3. Zuwendungsvoraussetzungen:	<p>Die Vorhaben werden vorrangig innerhalb der Justizvollzugsanstalten durchgeführt.</p> <p>Die Vorhabenslaufzeit ist abhängig von den jeweils zu vermittelnden Kenntnissen und Kompetenzen. Sie beträgt in der Regel zwischen 3 und 12 Monaten.</p> <p>Der Träger erteilt den Teilnehmern ein Zertifikat bzw. eine Teilnahmebescheinigung über die vermittelten Kenntnisse. Aus diesen sollen sich insbesondere der Umfang der Teilnahme und die vermittelten Inhalte ergeben. Zur Erreichung beziehungsweise</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Steigerung der Qualifizierungs- und Beschäftigungsfähigkeit während der Haftzeit sollen niederschwellige Maßnahmen mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite konzipiert werden. Darin können Elemente</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Potentialanalyse mit handwerklich-motorischer Testung, – der Diagnostik zu beruflichen und sozialen Kompetenzen – einer individuellen Förderplanung, – des Angebotes von Stützunterricht, – zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenz, – des Trainings sozialer Kompetenzen zum Aufbau von Tagesstrukturen zur Vorbereitung der Integration in den Arbeitsmarkt (z.B. PC-Grundlagen, Erstellung von Bewerbungsunterlagen) enthalten sein. <p>Zur Sicherung von homogenen Teilnehmergruppen bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen in den sächsischen Justizvollzugsanstalten können darüber hinaus Vorschaltmaßnahmen (sogenanntes Trichtermodell) mit den Schwerpunkten Eignungsfeststellung, Potentialanalysen und Berufsorientierung mit praktischer Erprobung konzipiert werden, wobei die maximale Verweildauer je Teilnehmer zwei Wochen nicht überschreiten soll</p> <p>Im Rahmen von Maßnahmen des Übergangsmanagements sollen TeilnehmerInnen Unterstützung bei der Resozialisierung und Integration in den Arbeits-/Ausbildungsmarkt durch die Entwicklung eines individuellen Übergangsplans erhalten. Durch die frühzeitige Identifizierung und Bearbeitung von Defiziten und Hemmnissen, welche einer beruflichen Integration nach der Entlassung im Wege stehen, sollen die folgenden gesellschaftlichen und arbeitsmarktpolitische Ziele unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Rückfallquote durch persönliche und gesellschaftliche Stabilisierung, - Herstellung, Erhaltung und Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit, - Verminderung der gesellschaftlichen und sozialen Ausgrenzung, - Verbesserte Nutzung von vorhandenen Ressourcen und Potentialen für den sächsischen Arbeitsmarkt, - Stabile Einbindung in gesellschaftliche Strukturen. <p>Der Zeitraum der Maßnahmen beginnt circa vier Monate vor der Haftentlassung. Die Nachbetreuung kann bis zu acht Wochen nach Haftentlassung andauern.</p> <p>Die Abgrenzung zu den Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Jobcenter ist zu beachten.</p>
--	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

4. Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:	Zuwendungsempfänger sind nach DIN EN ISO 9001 und Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), in der jeweils geltenden Fassung, zertifizierte Träger einschließlich Unternehmen (rechtsfähige Personenvereinigungen oder juristische Personen), die die unter „Gegenstand der Förderung“ genannten Vorhaben durchführen.
5. Zielgruppe/ Endbegünstigte:	Zielgruppe sind Gefangene im sächsischen Justizvollzug. Der Begriff der Gefangenen umfasst dabei alle tatsächlich im Justizvollzug untergebrachten Personen, wie beispielsweise auch die zum Vollzug der Sicherungsverwahrung oder des Jugendarrests Inhaftierten.
6. Von der Förderung ausgenommen:	<p>Ausgeschlossen sind Gefangene, die dem Arbeitsmarkt auch nach ihrer Entlassung voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden, zum Beispiel Bezieher einer Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung.</p> <p>Bestehende Angebote der Sozialarbeit in den Anstalten sind von der Förderung ausgenommen. (Additionalität)</p>

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antragsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Vor Antragstellung ist ein Projektvorschlag bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Grundlage für die Einreichung von Projektvorschlägen ist die jeweilige Bekanntmachung des SMJus über einen Teilnehmerwettbewerb zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Gefangene in Sächsischen Justizvollzugsanstalten, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt. Die Stichtage für die Einreichung der Projektvorschläge werden auf der Homepage der SAB bekannt gegeben. – Der Projektvorschlag muss die folgenden vorhabensspezifischen Anforderungen an die Projektbeschreibung (siehe SAB-Vordruck 60716) erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Ziele des Vorhabens</u> (25 %) 2. <u>Zielerreichung, Arbeitsschritte</u> (33 %) 3. <u>Ergebnisse und Dokumentation</u> (25 %) 4. <u>Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit</u> (17%) <p>Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den folgenden ESF-Grundsätzen erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwelt- und Ressourcenschutz • Gleichstellung von Frauen und Männern
-------------------	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> • Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung <p>Im Auswahlverfahren werden Vorhaben, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefangenen während ihrer Haftzeit ermöglichen, eine Berufsausbildung vollständig zu absolvieren, - hochwertige (Teil-)Abschlüsse zum Ziel haben oder - einen besonders innovativen Ansatz verfolgen, besonders gewürdigt <p>Die Nachbetreuung ehemaliger Gefangener kann dabei Ansatzpunkte sozialer Innovation bieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Projektvorschlag sollte nicht mehr als 15 Seiten umfassen. Zusätzlich zum Original ist eine elektronische Version an esf-dresden@sab.sachsen.de einzureichen. - Die Auswahl geeigneter Vorhabensvorschläge erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und die Bewilligungsstelle unter Einbeziehung der jeweils betroffenen Justizvollzugsanstalt. Das Vorhaben kann nur bewilligt werden, wenn die Priorisierung des Vorschlages durch das Staatsministerium der Justiz bestätigt worden ist. - Bei Förderwürdigkeit des Vorhabens werden die Antragsberechtigten durch die Bewilligungsstelle zur Einreichung des Antrages aufgefordert. - Die formgebundenen Anträge sollen mindestens 2 Monate vor Beginn des jeweiligen Vorhabens bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. - Die Bewilligungsstelle kann an Stelle der Pauschalierung Einzelkalkulation fordern. Dies ist notwendig, um Daten für die erforderlichen Überprüfungen von Pauschalen zu gewinnen.
Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Zuwendungen von mehr als 10.000 EUR findet gemäß EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie, Pkt. 6.3.2 die VwV zu § 44 SÄHO, Nr. 7 Anwendung, d. h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. - Bei der Förderung über Pauschalen sind folgende Nachweise zur Berechnungsgrundlage der Pauschalen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Personalausgaben können als Pauschale je Einsatzstunde (standardisierte Einheitskosten) ausgereicht werden. Die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben sind nachzuweisen. • Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Eigenpersonal können als Pauschale je gefahrenen Kilometer ausgereicht werden. Die im Zusammenhang mit dem Pro-

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>jekt gefahrenen Kilometer sind nachzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskosten können mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/ Kostenpositionen ausgereicht werden. Nach Nr. 6 NBest-SF sind die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen. <ul style="list-style-type: none"> – Angaben zu Art und Form der Nachweise sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen. – Abweichend von Nummer 6.1. NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. In Abhängigkeit von der Vorhabensdauer und Förderhöhe kann die Bewilligungsstelle auf das Einreichen eines Zwischennachweises zum Jahresende verzichten. – Die Schlussrate in Höhe von bis zu 10 Prozent der Zuwendung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
--	--

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – nicht rückzahlbarer Zuschuss i. H. v. bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben – Anwendbare Pauschalen: <ul style="list-style-type: none"> Personalkostenpauschale <ul style="list-style-type: none"> • personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung <ul style="list-style-type: none"> • 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG <ul style="list-style-type: none"> • 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person Verwaltungskostenpauschale <ul style="list-style-type: none"> • 22% von den direkten Kosten (Ausgabepositionen FFAK)

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	Nr. 1., 2.2. - 2.5., 4.)
Erforderliche Mitfinanzierung:	keine
Beihilferegelung:	keine

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

Methodik:	Die Nachbetreuung ehemaliger Gefangener im Rahmen des Übergangsmanagement soll möglichst durch die gleichen MitarbeiterInnen erfolgen, wie die Betreuung während der Haft.
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	Die Zahl der Teilnehmer pro Vorhaben/Gruppe soll 8 nicht unterschreiten.
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	Bei öffentlicher Grundfinanzierung des Antragstellers werden nur die zusätzlich vorhabensbezogen anfallenden förderfähigen Ausgaben bezuschusst.
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	keine
Begleitung und Bewertung:	<p>Zusätzlich zum Sachbericht nach Nr. 6.3 NBest-SF legt der Träger der Justizvollzugsanstalt und dem Staatsministerium der Justiz, Referat IV.3, nach Abschluss des Vorhabens einen Bericht - in Form einer tabellarischen Aufstellung - zum Vorhabensverlauf vor, aus dem unter anderem die Zahl der Teilnehmer, untergliedert in Teilnehmer mit erfolgreich abgeschlossenen Modulen, Zertifikaten und Teilnahmebescheinigungen, sowie der zeitliche Umfang der Teilnahme entnommen werden kann. Dieser Bericht soll einen Umfang max. 5 Seiten nicht überschreiten. Die Übergabe der Dokumentation ist der Bewilligungsstelle mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.</p> <p>Die im Projekt durch den/die Sozialpädagogen erbrachten Beratungsleistungen für die Gefangenen und die geführten Gruppengespräche sind schriftlich zu dokumentieren. Hierfür sind mindestens im monatlichen Turnus Projekttagebücher zu führen. Die Projekttagebücher der Sozialpädagogen sind beim Träger vorzuhalten. Die Ergebnisse fließen in die Sachberichte an die Justizvollzugsanstalt und das Staatsministerium der Justiz ein.</p> <p>Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis erteilt, das Auskunft über die einzelnen Zuwendungsempfänger beziehungsweise Vertragspartner, die geförderten Vorhaben, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel gibt.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, teilnehmerbezogene Daten entsprechend der jeweiligen Anforderungen der Bewilligungsstelle zu erheben und zu melden.</p> <p>Die Angaben zu den Teilnehmern haben anonymisiert zu erfolgen.</p> <p>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p>
Grundsätze	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral – Gleichstellung: orientiert – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p>
Querschnittsaufgaben	<p>Ausführungen zu den Querschnittsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> – soziale Innovation und – transnationale Zusammenarbeit <p>sind nur erforderlich, wenn die Maßnahmen diese beinhalten.</p>